



Infoveranstaltung Private Mandatsträger

---

# Ich Sorge vor.....

## Mein Vorsorgeauftrag

## Meine Patientenverfügung





## KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil

---

Was ist ein **Vorsorgeauftrag**? Was ist der Unterschied zu einer **Vollmacht**? Was ist eine **Patientenverfügung**?

Was hat die **KESB** mit meinem **Vorsorgeauftrag** zu tun?

Was hat die **KESB** mit meiner **Patientenverfügung** zu tun?

Was geschieht mit meinem **Mandat als PriMa**, wenn ich nicht mehr in der Lage bin, dieses zu führen?

Wer kümmert sich um meinen «Verbeiständeten», wenn ich urteilsunfähig geworden bin?



## WAS IST EIN VORSORGEAUFTRAG? WAS IST EINE VOLLMACHT?

---

Ich bin in der Lage, selber «vorzusorgen»!

Frau Denkvoraus und ihre Tochter Sara





## Vorsorgeauftrag versus Vollmacht

---

Eine handlungsfähige Person kann mit einem **Vorsorgeauftrag** für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung gewisser Angelegenheiten beauftragen (Art. 360 ZGB).

Als **Vollmacht** wird eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht bezeichnet. Die Vollmacht betrifft dabei die Ermächtigung zum Handeln im fremden Namen.

**Auftrag und Vertretungsmacht durch Bezeichnung einer oder mehrerer Personen.**

**Wo ist hier der wesentliche Unterschied?**



## Vorsorgeauftrag versus Vollmacht

---

Vollmacht wird noch zum Zeitpunkt der Urteilsfähigkeit erteilt und bleibt bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit wirksam, wenn dies explizit bezeichnet wird:

*«Diese Vollmacht wirkt über die Urteilsunfähigkeit hinaus»*

Frau Denkvoraus überlegt sich nun eine Generalvollmacht für Tochter Sara zu machen.....





## Vorsorgeauftrag versus Vollmacht

---

Eine Vollmacht über die Urteilsfähigkeit hinaus führt in der Praxis jedoch regelmässig zu Problemen.

*z.B.: in Zusammenarbeit mit Banken oder Versicherungen, wenn ausserordentliche Geschäfte anstehen etc.*

Meist entscheidet man sich jedoch sowieso gegen eine Vollmacht, da man die Vertretung ja nicht sofort möchte, sondern erst dann, wenn man selber nicht mehr dazu in der Lage ist.





## Massnahmen von Gesetzes wegen

---

In einigen Fällen braucht es weder eine Vollmacht oder einen Vorsorgeauftrag.

### **Gesetzliche Vertretungsrechte**

Vertretungsrecht der Ehegatten und eingetragenen Partner/innen

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

### **Funktion der KESB?**

Einschreiten nur wenn:

- Unklarheiten über Vertretungsrecht bestehen.
- Interessen gefährdet oder nicht gewahrt sind.
- Bei ausserordentlichen Vermögensverwaltungen.





## Ausserordentliche Vermögensverwaltungen

---

Wenn ausserordentliche Vermögensverwaltungen möglich sein sollen, kann allenfalls ein Einschreiten durch die KESB verhindert werden, wenn man mittels **Vorsorgeauftrag** den gesetzlichen Vertreter einsetzt.







## Massnahmen von Gesetzes wegen

---

Herr und Frau Meier haben eine Liegenschaft zusammen, diese wollen sie später allenfalls einmal an einen Neffen veräussern.

Eine Liegenschaftsveräusserung ist ein ausserordentliches Vermögensgeschäft und bedarf der Zustimmung der KESB, wenn einer der Ehepartner urteilsunfähig geworden ist. Mittels Vorsorgeauftrag kann dies allenfalls umgangen werden, sollte im Vorsorgeauftrag jedoch explizit aufgeführt werden:

*Die vorsorgebeauftragte Person ist ebenfalls befugt, sämtliche Belange (Veräusserung, Belastung, etc.) im Zusammenhang mit nachfolgend genannter Liegenschaft zu regeln, unter anderem auch den Verkauf:*



*Einfamilienhaus XY, .....*

→ Noch wenig Rechtsprechung vorhanden



## Vertretung bei medizinischen Massnahmen

---





## Vertretung bei medizinischen Massnahmen, Auszug aus dem ZGB:

B. Vertretungs-  
berechtigte  
Person

### Art. 378

<sup>1</sup> Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

<sup>2</sup> Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

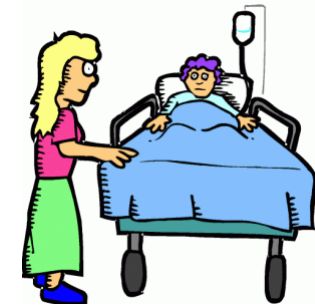
<sup>3</sup> Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.



## Vertretung bei medizinischen Massnahmen

---

Hier ist die KESB in der Regel gar nicht involviert



### Funktion der KESB

Die KESB schreitet nur ein wenn:

- eine Vertretungsperson fehlt.
- Interessen gefährdet oder nicht gewahrt werden.
- bei Konfliktsituationen.

Die KESB bestimmt nur dann eine vertretungsberechtigte Person oder setzt allenfalls einen Vertretungsbeistand ein.



## Patientenverfügung

---

*«Hier bezeichne ich keine Vertretung, sondern erkläre gleich selber meinen Willen.»*

Es gibt eine Vielzahl von Formularen für Patientenverfügungen, bei welchen man selber den Willen festhalten kann (selber umschreiben, ankreuzen).

Beispiel Muster vorgefertigt:

### Lebensverlängernde Massnahmen (Zutreffendes ankreuzen)

*Gerate ich in die Endphase einer tödlich verlaufenden Krankheit, wo keine Hoffnung mehr auf Besserung meines Zustandes besteht, dulde ich keine weiteren medizinischen Eingriffe, die mein Sterben oder Leiden verlängern. Insbesondere will ich keine Reanimation, kein künstliches Aufrechterhalten des Kreislaufes und keine künstliche Ernährung. Ich verlange eine optimale Linderung von Schmerzen und Beschwerden wie Atemnot, Angst, Hunger- und Durstgefühl oder Übelkeit.*



## Patientenverfügung

---

Auch hier ist die KESB in der Regel nicht involviert. Die betroffene Person hat in der Patientenverfügung selber bestimmt, was zu machen ist. Dort wo allenfalls Unklarheit besteht, gibt es meist gesetzliche Vertreter für medizinische Massnahmen und im Notfall entscheidet der zuständige Arzt.

## Funktion der KESB

Die KESB handelt nur wenn:

- der Verfügung nicht entsprochen wird.
- die Verfügung nicht auf freiem Willen beruht.
- die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

→ Sehr selten



## Frau Denkvoraus denkt voraus

---

Frau Denkvoraus entscheidet sich für einen Vorsorgeauftrag. Eine Vollmacht kommt für Frau Denkvoraus nicht in Frage und die gesetzliche Vertretung ist nicht möglich resp. nicht genügend:

Herr Denkvoraus ist schon seit längerem verstorben.

Für medizinische Angelegenheiten kann Sara sie vertreten, jedoch nicht für andere Bereiche.





## Patientenverfügung im Vorsorgeauftrag

---

Frau Denkvoraus denkt voraus und möchte einen Vorsorgeauftrag **und** eine Patientenverfügung verfassen.

Sie kann heute schon eine Person beauftragen, für den Fall, dass eine Urteilsunfähigkeit eintritt (Vorsorgeauftrag) und selber bestimmen, welche medizinischen Massnahmen getroffen werden sollen oder nicht (Patientenverfügung). → Selbstbestimmung





## Herr Gegenwart denkt voraus

---

→ Selbstbestimmung

Vorausdenken ist nicht nur für Frau  
Denkvoraus sinnvoll, sondern auch für  
Herr Gegenwart.





## Was hat die KESB mit dem Vorsorgeauftrag zu tun?

---

Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, können meist Massnahmen der KESB vermieden werden. Man bestimmt selber, wer einem im Fall der Urteilsunfähigkeit vertreten soll.

Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit prüft die KESB den Vorsorgeauftrag lediglich auf seine Gültigkeit und macht keine inhaltliche Beurteilung:

### **Erklärung der Wirksamkeit (Validierung) bei Urteilsunfähigkeit**

KESB prüft: Gültigkeit, Eignung der beauftragten Person, Annahme durch beauftragte Person, evtl. Festlegung einer Entschädigung

Auslegung und Ergänzung sowie evtl. Anordnung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme (ergänzend zum Vorsorgeauftrag oder falls Validierung nicht möglich ist)

**Grundsätzlich keine Überwachung des Vorsorgebeauftragten.** Nur Einschreiten der KESB bei konkreten Hinweisen auf Missstände.



## Vorsorgeauftrag

Ich, Emma Muster, geb. ...., ledig,  
Wohnhaft in ....., beauftrage im  
Sinne von Art. 360 ZGB für den Fall  
meiner Urteilsunfähigkeit meine Nichte,  
Andrea Muster, geb. ...., Wohnhaft  
in ....., mich in sämtlichen Belangen

- der Personensorge, insbesondere in den  
Bereichen Wohnen, Betreuung, Pflege  
sowie in medizinischen Fragen
- der Vermögenssorge, insbesondere in  
der Einkommens- und Vermögensver-  
waltung und in administrativen  
Angelegenheiten
- und des Rechtsverkehrs  
zu vertreten.

Falls Andrea Muster mich nicht ver-  
treten kann, bevollmächtige ich  
folgende Person im gleichen Umfang:

- (Vorname, Name, geb., Adresse)

Die bevollmächtigte Person soll mit  
dem ortsüblichen Ansätze pro Stunde  
entschädigt werden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift Emma Muster)

## Vorsorgeauftrag

Handschriftlich, datiert und unterzeichnet

oder öffentlich beurkundet durch einen Notar



## **Bereiche bezeichnen oder umfassende Vorsorge**

---

### **Personensorge**

Wer: Privatperson

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Vorkehrungen und Weisungen zu Pflege und Betreuung

### **Vermögenssorge**

Wer: Privatperson oder juristische Person

Vorkehrungen betr. finanzielle Angelegenheiten

Verwaltung Vermögen und Einkünfte

### **Rechtsverkehr/Administration**

Wer: Privatperson oder juristische Person

Vertragswesen, Administration

Ausserordentliche Geschäfte beinhaltet/bezeichnet



## Frau Denkvoraus denkt voraus!

---



### Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Tochter Sara soll Frau Denkvoraus im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit in allen Lebensbereichen (Personensorge, Einkommens- und Vermögensverwaltung, im Rechtsverkehr und allen administrativen Angelegenheiten) umfassend vertreten können.

Im medizinischen Bereich (Personensorge) hat Frau Denkvoraus in einer umfangreichen Patientenverfügung schon alles selber bestimmt.

Da Frau Denkvoraus eine Liegenschaft hat, schreibt sie explizit im Vorsorgeauftrag, dass auch sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit der Liegenschaft und andere ausserordentliche Geschäfte beinhaltet sind.



## Frau Denkvoraus denkt voraus!

---



### Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Frau Denkvoraus ist private Mandatsträgerin. Sie ist Beiständin ihres Sohnes Max, welcher schwerstbehindert ist und in einer Institution lebt. Frau Denkvoraus möchte, dass Tochter Sara dieses Mandat für ihren Bruder übernimmt, wenn sie nicht mehr dazu in der Lage ist.

- Dies kann nicht in einem Vorsorgeauftrag geregelt werden
- **Selbst**vorsorge nicht für Dritte
  
- Suchen Sie vorzeitig das Gespräch mit der KESB und äussern Sie Ihre Wünsche. Eine vorzeitige Regelung innerhalb der Familie entlastet.

Max kann weder einen Vorsorgeauftrag, noch eine Patientenverfügung erstellen, trotzdem versucht man bestmöglich auf seine Wünsche einzugehen und diese umzusetzen.



## Erfahrungen mit Validierungen

---



### Vorsorgeauftrag

generell noch wenig Erfahrungen und Rechtsprechungen

- Themen oder Bereiche gingen vergessen/sachfremd
- Vorsorgebeauftragte Person ist betagt
- Sich widersprechende Vorsorgeaufträge
- Teilweise zerstrittene Familiensysteme



## Frau Denk voraus holt Hilfe und Beratung!

---



### Vorsorgeauftrag

Beratung: Pro Senectute, Rechtsanwälte, Notar, Caritas, KESB





## Frau Denk voraus denkt voraus!

---



## Patientenverfügung

Beratung: Hausarzt, Pro Senectute, Rechtsanwälte, Notar, Caritas



## Frau Denk voraus denkt voraus!

---



## Mandatsübergabe

Gespräch mit der KESB suchen:

Gespräch mit Frau Denk voraus, Tochter Sara, Sohn Max und KESB



---

**Fragen, Diskussion, persönliche Anliegen?**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**